

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Februar 1960**



618. Bau- und Niveaulinien, Genehmigung. Mit Eingabe vom 19. März 1959, ergänzt durch Eingabe vom 10. Dezember 1959, ersuchte der Gemeinderat Feuerthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Dezember 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Kirchweg zwischen Erlenstrasse und Schützenhausstrasse, an der Schützenhausstrasse zwischen Kirchweg und Vogelsangstrasse und an der als Quartierstrasse projektierten Föhrenbühlstrasse auf dem Lindenbuck in Feuerthalen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. März 1959 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 19. März 1959 keine Rekurse ein.

Bei den genannten Strassen handelt es sich um Strassen III. Kl. Am Kirchweg beträgt der Baulinienabstand bei einer auf 6 m auszubauenden Fahrbahn und einem 2 m bzw. 1,8 m breit projektierten Gehweg 20 m bzw. 18,8 m, sodass ausserhalb des Strassengebietes ein Raum von 6 m bzw. 5 m verbleibt. Die Schützenhausstrasse weist ebenfalls eine auf 6 m zu verbreiternde Fahrbahn, einen 1,8 m breit projektierten Gehweg und einen Baulinienabstand von 18,8 m auf. Demgegenüber verlaufen die Baulinien längs der Föhrenbühlstrasse in einem Abstand von 17 m, wovon 6 m auf die projektierte Fahrbahn und je 5 bzw. 6 m auf das anstossende Grundeigentum entfallen. Die Niveaulinie des Kirchweges hat eine maximale Steigung von 6,6 %, diejenige der Schützenhausstrasse eine solche von 0,8 % und diejenige der projektierten Föhrenbühlstrasse eine solche von 5,7 %.

Diese Anordnungen scheinen zweckmässig und den Verhältnissen angemessen. Insbesondere dürfte der gewählte Baulinienabstand der zu erwartenden Verkehrsbedeutung der genannten Strassen entsprechen. Der in Frage stehende Beschluss des Gemeinderates Feuerthalen ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Feuerthalen vom 12. Dezember 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Kirchweg, an der Schützenhausstrasse und an der projektierten Föhrenbühlstrasse in Feuerthalen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

